

Lena Schmidt, eine frisch ausgebildete Sozialarbeiterin, bewarb sich auf eine Stelle bei "Sozialwerk Bern", einer Organisation, die Unterstützungsdienste für Menschen in schwierigen Lebenssituationen bietet. Nach einem vielversprechenden Vorstellungsgespräch mit der Leiterin der Einrichtung, Frau Meier, wird Lena zu einem zweiten Treffen eingeladen, um die Bedingungen ihrer möglichen Anstellung zu besprechen.

Während dieses Treffens äussert Frau Meier ihre Begeisterung über Lenas Profil und bespricht mit ihr ausführlich die Rolle, die sie übernehmen würde, einschliesslich der Klientengruppe, mit der sie arbeiten würde, der Teamstruktur und der Arbeitszeiten. Gegen Ende des Gesprächs sagt Frau Meier: "Wir sind überzeugt, dass Sie perfekt in unser Team passen. Bereiten Sie sich darauf vor, nächste Woche zu beginnen. Ihr offizieller Arbeitsvertrag wird Ihnen in den nächsten Tagen zugeschickt."

Lena verlässt das Meeting in dem Glauben, dass sie angestellt ist, und informiert andere potenzielle Arbeitgeber, dass sie nicht länger verfügbar ist. Jedoch erhält sie den Vertrag nicht wie erwartet und erfährt später, dass die Organisation sich entschieden hat, eine andere Bewerberin mit mehr Erfahrung in einem spezialisierten Bereich der Sozialarbeit einzustellen.

Wie ist die Rechtslage?

#### Art. 1 OR

<sup>1</sup> Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.

<sup>2</sup> Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

#### Art. 2 OR

<sup>1</sup> Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

<sup>2</sup> Kommt über die vorbehaltenen Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Richter über diese nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.

#### Art. 7 OR

<sup>1</sup> Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt, oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen ergibt.

<sup>2</sup> Die Versendung von Tarifen, Preislisten u. dgl. bedeutet an sich keinen Antrag.

<sup>3</sup> Dagegen gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Antrag.

#### Art. 11 OR

<sup>1</sup> Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.

<sup>2</sup> Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

#### Art. 18 OR

<sup>1</sup> Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.

<sup>2</sup> Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, kann der Schuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen.

#### **Art. 20** OR

<sup>1</sup> Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

<sup>2</sup> Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

#### **Art. 23** OR

Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.

#### **Art. 24** OR

<sup>1</sup> Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

1. wenn der Irrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat;
2. wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat;
3. wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;
4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

<sup>2</sup> Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.

<sup>3</sup> Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

#### **Art. 320** OR

<sup>1</sup> Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, so bedarf der Einzelarbeitsvertrag zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form.

<sup>2</sup> Er gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienste auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist.

<sup>3</sup> Leistet der Arbeitnehmer in gutem Glauben Arbeit im Dienste des Arbeitgebers auf Grund eines Arbeitsvertrages, der sich nachträglich als ungültig erweist, so haben beide Parteien die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in gleicher Weise wie aus gültigem Vertrag zu erfüllen, bis dieses wegen Ungültigkeit des Vertrages vom einen oder andern aufgehoben wird.

#### **Art. 2** ZGB

<sup>1</sup> Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

<sup>2</sup> Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

#### **Art. 8** ZGB

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

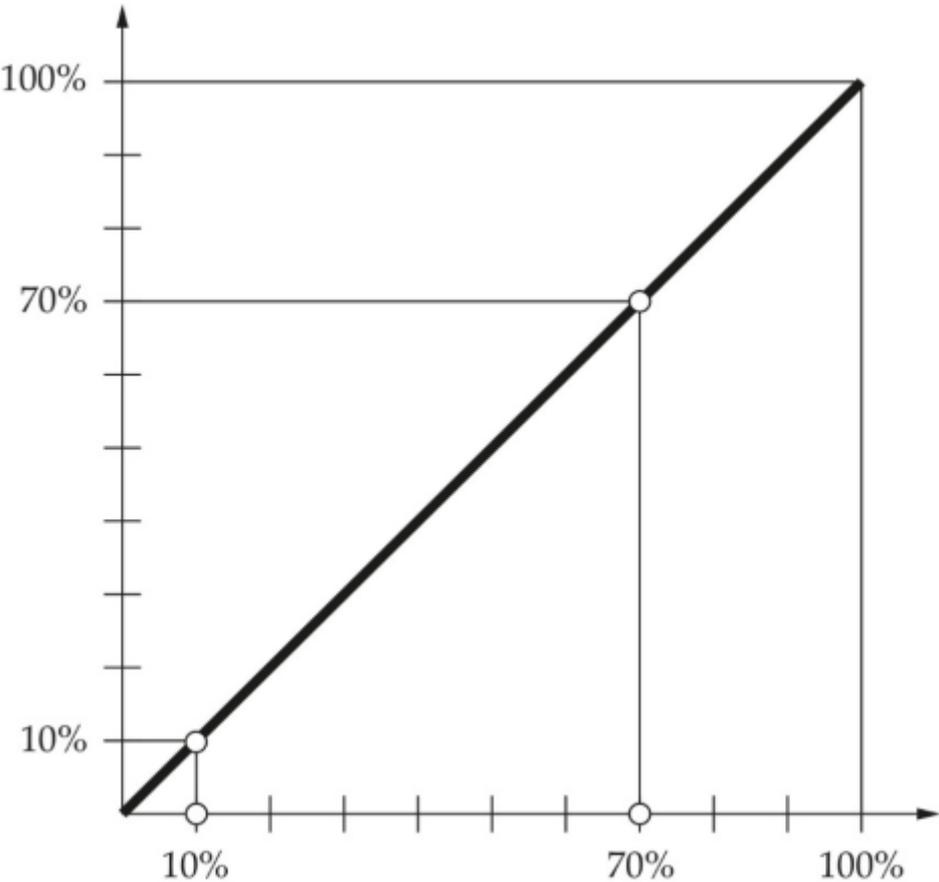
#### **Art. 12** ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

#### **Art. 13** ZGB

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Abgebildet ist die Lorenzkurve von Utopia. Interpretieren Sie diese.



Herr Karl Müller, ein wohlhabender Schweizer Unternehmer ohne direkte Nachkommen, verstarb im Alter von 84 Jahren. In seinem handschriftlich verfassten Testament, das er einige Jahre vor seinem Tod angefertigt hatte, setzte er seine Nichte, Claudia Berger, als Alleinerbin ein. Claudia hatte in den letzten Jahren ihres Onkels engen Kontakt zu ihm gehalten und sich um ihn gekümmert.

Neben Claudia gibt es noch weitere Familienmitglieder, darunter Karls Bruder, Andreas Müller, und eine weitere Nichte, Sarah Lehmann, die von der Erbschaft ausgeschlossen wurden. Karl hatte ein kompliziertes Verhältnis zu diesen Familienmitgliedern und keinen Kontakt mehr zu ihnen in den Jahren vor seinem Tod.

Kurz nach Karls Tod taucht jedoch ein weiteres Dokument auf, das anscheinend eine neuere Version seines Testaments darstellt. Dieses Dokument, das die digitale Unterschrift von Karl Müller trägt, wurde als PDF-Datei auf seinem Computer gefunden. In diesem digitalen Dokument wird sein Bruder Andreas als Haupterbe genannt.

Wie ist die Rechtslage?

#### [Art. 457](#)

<sup>1</sup> Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

<sup>2</sup> Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

#### [Art. 458](#)

<sup>1</sup> Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.

<sup>2</sup> Vater und Mutter erben nach Hälften.

<sup>3</sup> An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

<sup>4</sup> Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

#### [Art. 459](#)

<sup>1</sup> Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

<sup>2</sup> Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

<sup>4</sup> Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

<sup>5</sup> Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

#### [Art. 460<sup>494</sup>](#)

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

#### [Art. 462](#)

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

#### **Art. 466**

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

#### **Art. 470**

<sup>1</sup> Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.<sup>501</sup>

<sup>2</sup> Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

#### **Art. 471**

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

#### **Art. 498**

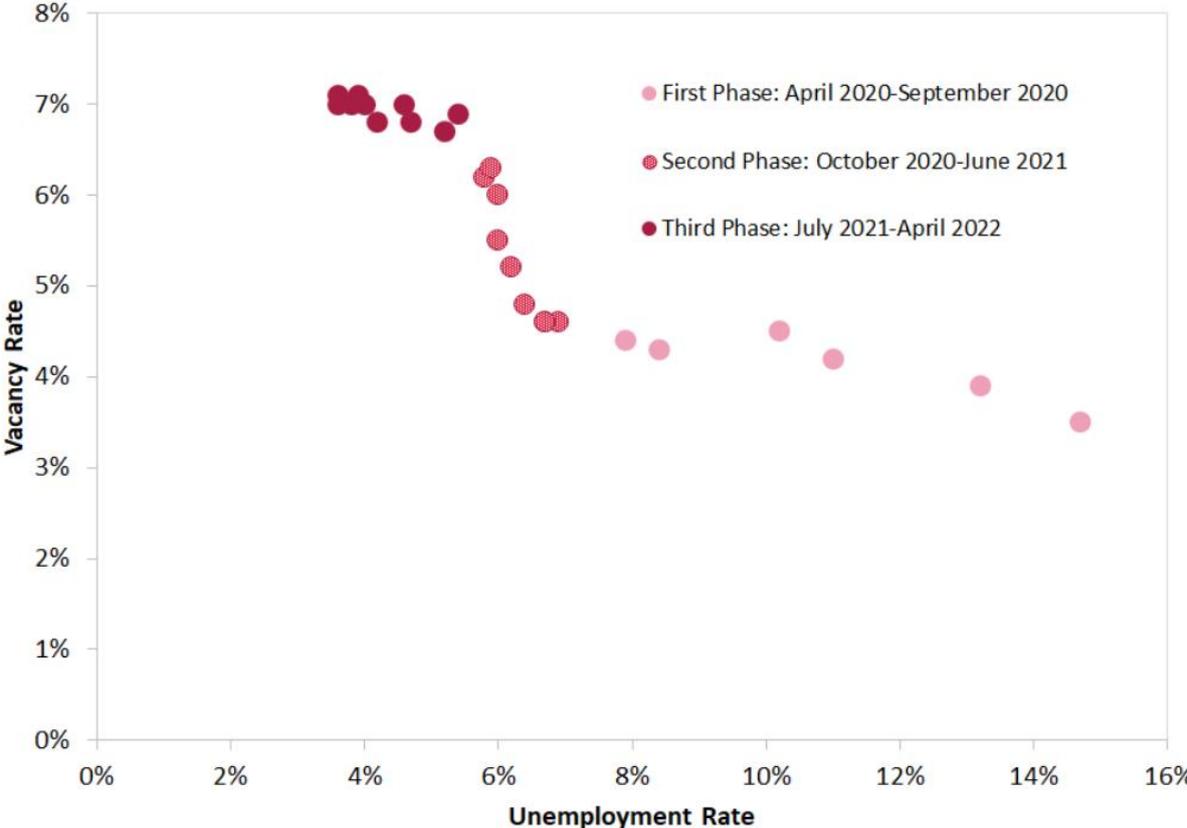
Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

#### **Art. 505**

<sup>1</sup> Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

<sup>2</sup> Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass solche Verfügungen offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.

Betrachten Sie die folgende Abbildung aus den USA und interpretieren Sie diese. Auf der x Achse ist die Arbeitslosenrate, auf der Y Achse die offenen Stellen.



■ FEDERAL RESERVE BANK OF ST. LOUIS

SOURCES: Bureau of Labor Statistics and authors' calculations.

Die 16-jährige Lara Weber lebt bei ihrer alleinerziehenden Mutter in Basel. Lara ist eine ausgezeichnete Schülerin und gilt als besonders reif für ihr Alter. In den letzten Monaten hat sie jedoch zunehmend Konflikte mit ihrer Mutter, die Laras Freiheiten stark einschränken möchte. Diese Konflikte betreffen vor allem Laras späte Heimkehrzeiten und ihren neuen Freundeskreis, den die Mutter als "schlechten Einfluss" betrachtet.

Entschlossen, mehr Unabhängigkeit zu erlangen, beantragt Lara bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Massnahme, die es ihr ermöglichen würde, eine eigene Wohnung zu beziehen und ihre Angelegenheiten weitgehend selbstständig zu regeln. Sie argumentiert, dass sie aufgrund ihrer Reife und Urteilsfähigkeit in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Ihre Mutter widersetzt sich dem Antrag und besteht darauf, dass Lara bis zur Volljährigkeit zu Hause wohnen bleibt.

Welche Grundsätze wird die KESB beachten?

#### Art. 301 ZGB

<sup>1</sup> Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

<sup>1bis</sup> Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:

1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. <sup>392</sup>

<sup>2</sup> Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

<sup>3</sup> Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

<sup>4</sup> Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

#### Art. 301a ZGB

<sup>1</sup> Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

<sup>2</sup> Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

<sup>3</sup> Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

<sup>4</sup> Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

<sup>5</sup> Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.

#### Art. 302 ZGB

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup> Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

#### Art. 305 ZGB

<sup>1</sup> Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

<sup>2</sup> Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

#### Art. 307 ZGB

<sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

#### Art. 308 ZGB

<sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

#### Art. 310 ZGB

<sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

#### Art. 311 ZGB

<sup>1</sup> Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

<sup>2</sup> Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

<sup>3</sup> Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Interpretieren Sie die folgende Grafik und gehen Sie auf die damit beschriebene Problematik ein:

